

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Christian Pohle.

Pohle, Christian

Tiruchirapalli, 01.01.1798-30.12.1798

2. - 18. Dezember 1798

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-171110

1798. December.

H. Sie Mann mit 48. Ich bin bestraft eine Klage gegen einen andern Mann, in der
 Omeise, bey mir an, weil einer geschmeckt haben sollte. Beyn Ueberseher stand
 fuß, das die Klage selbst es nicht geschickte; sondern jemand anders sollte es
 ihm gesagt; und das war gewis ein Freund von dem angeklagten Mann.
 Das gab Galgenfrist die Klage mit wissigen und Geist. Frommungen zum gebräun-
 den Besullen, in vergliffen stellen, abgünstigen. Ich kenne ihm aus dem Gesag-
 tung sagen, das es ist viel eher zugetragen, das Loch, wenn Sie mit Klagen
 wider ihn Ueberseher angekommen, es nicht vergessen, das viele mich nicht geschmeckt
 sollte, wenn Sie mich dabei vernachlässigen. Ich sollte das es ganz möglich ganz
 anders beenden; ich mußte mir mich übrigen nicht viel darum, wenn Sie jemand
 schmecken sollte bey vergliffen Galgenfrist, und verlangt es gar nicht zu wissen. Die
 Klage wieder selbst bei dem Endes zu wisse geworden, und waren zu klären. Ich be-
 merkte diesen Vorfall, weil er sehr gemein ist, im Thier zu gebräunen.

— 16. für Mergeln von T. Linsen ansehnlich von H. Tausch, auf unserer ungelungenen Unternehmung
ist vergebens Tausch gemacht worden, und die Zurechtweihen der Tausch gewisse Folgen hatten.

18.^{te} fingadunk des Herbstes: Daß sind die Feindesherren —, im Feindesherren zu liegen, bis es

